

Hier ein Plädoyer zu halten ist merkwürdig, weiß ich doch, dass die Richterin sich bisher nicht für das Vorbringen der Verteidigung interessiert hat. Aber schauen wir uns nochmal die Beweisaufnahme an.

Die Strafprozessordnung stellt strenge Anforderungen an die Ablehnung von Beweisanträgen. Doch in einem Verfahren in dem allen Beteiligten klar ist, dass das Geschehen niemals in einer Revision überprüft werden, sondern das Urteil selbstverständlich per Berufung angegriffen werden wird, ist das wohl nebensächlich. Wie ohnehin einige Regelungen der StPO hier mit größter Selbstverständlichkeit umgangen wurden, ich erinnere beispielhaft nur an die nicht hergestellte Aktenvollständigkeit. Diese wurde abgelehnt mit der Begründung, dass die Entscheidung auf dem Inhalt der Hauptverhandlung beruhe – obwohl das mit der Regel in der StPO, dass die Akte vollständig zu sein hat, überhaupt nichts zu tun hat.

Wie der Öffentlichkeit bisher jedenfalls aus dem Prozessverlauf leider nicht klar werden konnte, weil das Gericht es unterbunden hat, darüber zu reden, haben wir von Seiten der Verteidigung zahlreiche Anträge gestellt, zum vorgeworfenen Geschehen wie zum Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands. Ich werde nun zusammen fassen, wovon wir ausgehen müssen - auf Grundlage der vernommenen Zeug*innen und der beantragten und abgelehnten Beweiserhebungen.

Notstand

Wenn es in diesem Prozess eine Beweisaufnahme wie von der Verteidigung beantragt gegeben hätte, dann hätten wir uns mit den Fragen auseinandergesetzt, was es bedeutet, dass die globale Erwärmung eine Ursache für den Tod von Menschen ist, dass die globale Erwärmung eine Ursache dafür ist, dass Menschen krank werden, dass die globale Erwärmung ganz konkret Menschen tötet sowie ihnen die , wie es juristisch so schön heißt „öffentliche Versorgung mit Licht und Kraft entzieht“, zum Beispiel indem zum Zeitpunkt der Aktion in Nordamerika ein Hurrikan-Sturm gewütet hat, der zwei Menschen getötet hat, und 200 Millionen US-Dollar Sachschaden verursacht hat. Doch all diese Vorbringen seien bedeutungslos. Aus Sicht der Verteidigung sind sie es nicht, denn sie belegen das Vorliegen eines Notstands. Ganz nebenbei übrigens ein Begriff, den auch mittlerweile über 70 Kommunen nutzen, um, wie wikipedia es erläutert, zu *„erklären, dass die gegenwärtige Globale Erwärmung mit ihren Folgen einer umfassenden Krise entspricht und dass die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um diesen befriedigend zu begrenzen.“*

Die Öffentlichkeit hätte, wenn denn der Mündlichkeitsgrundsatz der Verhandlung gewahrt worden wäre, ebenfalls erfahren, warum es aus Sicht der Verteidigung durchaus von Relevanz für dieses Verfahren ist, dass der Anstieg an tropischen Wirbelstürmen in den letzten Jahrzehnten laut wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Erderwärmung zurückzuführen ist und dass der Umgang der Bundesregierung und der Regierungen weltweit mit der Klimakatastrophe dazu führt, dass Millionen von Menschen, die in den kommenden Jahrzehnten auf diesem Planeten leben werden zu Objekten degradiert werden, indem ihnen heute ihre existentiellen Lebensgrundlagen genommen werden.

Damit eine Handlung vom rechtfertigenden Notstand gedeckt ist, muss zunächst ein Notstand festgestellt sein. Schon diesen Schritt in der Beweisaufnahme überhaupt zu gehen, weigert sich das Gericht. Wenn also alle Beweisanträge zu diesem Thema als bedeutungslos abgelehnt werden, so heißt das formal jedoch auch: Wir müssen zugunsten der Angeklagten die unter Beweis gestellten Tatsachen hypothetisch so behandeln, als seien sie wahr. Denn wenn sie egal sind, so könnten sie auch zutreffen, jede andere Unterstellung hätte Beweiserhebung notwendig gemacht, die jedoch fließbandmäßig verweigert wurde.

Der Notstandsparagraf, so legen es jedenfalls die Formulierungen von Frau Dr. Zieschang nahe, scheint ihr grundlegend nicht zu gefallen, da er ihrem Rechtsempfinden zu widersprechen scheint. Rein formal betrachtet liegt es aber gerade nicht im Zuständigkeitsbereich der Richterin, Gesetze zu machen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung fragt nicht danach, ob die Gesetze den jeweils dann über deren Einhaltung urteilenden Richter*innen gefallen. Doch allem Anschein nach passiert hier genau das: Weil

Frau Dr. Zieschang den Notstandsparagrafen nicht für richtig hält, lehnt sie Anträge auch mit eben dieser Begründung ab.

„Mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats ist das nicht vereinbar. Ein friedliches Zusammenleben unter Beachtung der Rechtsordnung wäre nicht mehr gewährleistet.“ schreibt sie. Und weiter: „Der Gesichtspunkt des Rechtsfriedens und die Pflicht, rechtlich vorgesehene Verfahren einzuhalten, hat im Übrigen bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 34 StGB ein solches Gewicht, dass eine Tat, um dennoch seine Ziele durchzusetzen, nicht über § 34 StGB gerechtfertigt ist. Würde man anders entscheiden, wäre die Rechtsordnung nur noch eine unverbindliche Empfehlung. Es käme letzten Endes zu einem Zustand der Gesetzlosigkeit.“

Einen Paragrafen, der unter strengen Voraussetzungen Ausnahmeregelungen von sonst strafbaren Handlungen definiert, gleich als den aufziehenden Anarchismus darzustellen, scheint doch reichlich absurd. Aber selbst wenn es so wäre – was aus guten Gründen bezweifelt werden darf – sind wir hier in einem Gericht und nicht in einem Parlament, ergo formal nicht an einem Ort, an dem Gesetze außer Kraft gesetzt werden, die den Auslegenden nicht passen. Es ließe sich darüber streiten, welches Vorgehen den Rechtsstaat mehr gefährdet: Das Vorhandensein und gelegentliche Anerkennen des Notstandsparagrafen oder Gerichte, die versuchen missliebige Gesetze wegzuarargumentieren.

Weiterhin muss, wer sich auf den Notstand beruft, nachweisen, dass kein Verlass auf staatliche Abhilfe des Notstands gewesen wäre. Auch zu diesem Themenfeld wären wir gern etwas tiefer eingestiegen, hätten bewiesen, dass sich Deutschland „Klimaziele“ gesetzt hat, die deutschen Klimaziele unzureichend sind für das Paris-Agreement, Deutschland die sich gesetzten nicht 1,5 Grad konformen Klimaziele verfehlen wird und immer wieder verfehlt hat. Wir hätten Beweis erhoben darüber, dass unzureichender Klimaschutz verfassungswidrig ist, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von unzureichendem Klimaschutz jedoch nicht zu mehr Klimaschutz geführt hat.

Und dann muss, wer es deswegen also notgedrungen selbst in die Hand nimmt, auch belegen, dass mildere Mittel nicht zum Erfolg geführt hätten. Alle hier anwesenden wissen, dass im Parallelverfahren eine Person zu neun Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt wurde. Für die Entscheidung, die eigene Unversehrtheit zu gefährden und sich mit dem eigenen Körper einem Zug in den Weg zu legen. Einem Zug, der technisch gesehen keinerlei Schaden genommen hätte, wäre er über die blockierenden Personen hinweg gefahren. Wer sich entscheidet, ein solches Risiko einzugehen, tut das nicht aus Spaß und auch nicht, um sich damit zu profilieren. Wer so etwas tut, tut es nach reiflicher Überlegung in Abwägung aller denkbaren Alternativen aufgrund der tiefen Überzeugung, dass es bedauerlicherweise solcher Aktionsformen bedarf. Dass die Einschätzung, dass mildere Mittel allein versagt haben, nicht eine leere Phrase ist, hätten wir, und das wird nun keine*n mehr überraschen, auch gern in der Beweisaufnahme erläutert.

Wir hätten gern darüber geredet, dass Vorbringen von wissenschaftlichen Gutachten und Briefe schreiben alleine nichts daran ändern, dass Bundesregierung, Landesregierung NRW, RWE und Polizei die Klimaziele nicht einhalten. Dass Vorträge oder Podiumsdiskussionen alleine nichts daran ändern, dass Bundesregierung, Landesregierung NRW, RWE und Polizei die Klimaziele nicht einhalten und dass Kundgebungen und Demonstrationen alleine nichts daran ändern dass Bundesregierung, Landesregierung NRW, RWE und Polizei die Klimaziele nicht einhalten.

Und wenn wir auf die Nichtwirksamkeit der alleinigen Anwendung milderer Mittel hätten eingehen können in diesem Verfahren und nicht all unsere Vorbringen vom Tisch gewischt worden wären, dann hätten wir gern auch darüber geredet und Beweis erhoben, dass das Scheitern milderer Mittel keine abstrakte Überlegung der hier Angeklagten ist, sondern sie es selbst auch umfangreich mit milderer Mitteln versucht hat und weiterhin versucht. Sie engagiert sich seit Jahren für erneuerbare Energien und gegen die Klimakrise mit legalen Mitteln wie der Teilnahme an Demonstrationen, Anmeldung von Versammlungen, Pressearbeit, dem Besuch von Aktionärsversammlungen und dem Referieren auf Konferenzen. Belegen lässt sich auch, dass das Auftreten kritischer Aktionär*innen bei RWE, unter anderem eben auch der Angeklagten, bisher nicht dazu geführt hat, dass RWE die Kohlekraftwerke abgeschaltet hat. Und auch Teilnahmen an und Anmeldungen von Kundgebungen , auch durch die

Angeklagte, haben beweisbar nicht zu einer nennenswerten CO₂-Reduzierung durch RWE geführt. Ebenso wenig wie das Versenden von Pressemitteilungen und das Abhalten von Infoveranstaltungen, worüber wir ebenfalls beantragten Beweis zu erheben.

Wäre die Lage nicht so ernst, wie sie ist, es wäre zum Lachen: Dass auf zahlreichen Süßigkeitenpackungen heutzutage steht, mit deren Konsum würden wir etwas für das Klima tun. Beispielhaft sei der „Love and care-Mix“ genannt, der verspricht pro zehn Beutel würde ein Baum gepflanzt und das Produkt sei klimaneutral. Warum ich es benenne? Weil auf der Fruchtgummipackung auch steht, Aktionen wie diese seien „nicht allein“ in der Lage „unsere schöne Erde“ zu „retten“, es sei lediglich ein „ziemlich leckerer Anfang“. Nun können wir darüber streiten wie lecker dieses Fruchtgummi ist und ob diese Baumpflanzaktionen überhaupt sinnvoll sind für das Klima, aber zweifellos können wir belegen: Nichtmal die Lebensmittelindustrie selbst behauptet, dass bewusster Konsum alleine reichen würde. Auch darüber hätten wir gern Beweis erhoben, auch wenn es angesichts untergehender Inselstaaten geschmacklos erscheint, sich mit Schaumzucker zu beschäftigen.

Darüberhinaus wären wir auf die Gründe dafür, warum auf staatliches Handeln außerdem kein Verlass ist, genauer eingegangen, indem wir betrachtet hätten, dass viele Kommunen finanziell von RWE abhängig sind und das Handeln von Politiker*innen, RWE oder der Polizei nicht dazu in der Lage ist, der Klimakrise angemessen zu begegnen.

Wie bereits zuvor dargestellt ist vom Staat von sich aus keine Abhilfe gegen den Klimanotstand zu erwarten. Nun könnten Menschen also auf die Idee kommen, den Staat mit Hilfe seiner eigenen Institutionen, der Gerichte, zum Einschreiten zu bewegen. In vergleichbaren Fällen wird das Führen von Klagen immer wieder als vermeintlich effektives milderes Mittel angeführt. Wenig überraschend verweisen Gerichte zur Lösung von Konflikten auf Gerichte. Dass Klagen allein zwar ein milderes, aber eben kein effektives und damit kein milderes geeignetes Mittel darstellen, auch darüber hätten wir hier gern verhandelt. Und zwar so konkret, wie nur eben denkbar, anhand einer Betrachtung dessen, wie Einzelpersonen, Kommunen und Verbände erfolglos versucht haben, den Tagebau Garzweiler II von Gerichten aufhalten zu lassen indem sie die Planungen beklagt haben. Sie mussten erleben, dass ihnen teils gänzlich abgesprochen wurde überhaupt betroffen und damit klagebefugt zu sein, oder jahrelang um Klagebefugnis streiten zu müssen, nur um in den wenigen dann überhaupt als zulässig erachteten Klagen schlussendlich abgewiesen zu werden.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass unser Beweisantrag, der eindrücklich die Untauglichkeit von Klagen belegt, abgelehnt wurde mit dem Verweise darauf, dass die „Respektierung und Einhaltung rechtlich vorgesehener staatlicher Verfahren zu beachten“ sei “ und ergo „mildere Mittel“ als Blockadeaktionen existieren würden. Zu überprüfen, ob Klagen ein geeignetes Mittel sind, um gegen den Braunkohletagebau vorzugehen ist irrelevant, weil Klagen gegen den Braunkohletagebau helfen würden? Verstehe wer wolle... ich jedenfalls nicht. Mir drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass eine Beweiserhebung zu dieser wie zu zahlreichen anderen Fragen vermieden werden soll, indem schlicht das Gegenteil unbelegt behauptet wird. Eine solche Beweisantragsablehnung sieht die StPO nicht nur nicht vor, sondern verbietet sie sogar.

Erfahrungsgemäß suchen Gerichte wenn sich Menschen auf den rechtfertigenden Notstand berufen dein einfachsten Weg, um ihn abzulehnen: Sie behaupten, es sei unerheblich, ob nun ein Notstand vorläge, denn selbst wenn dem so sei und selbst wenn Aktionen tatsächlich (in welchem Ausmaß auch immer) zur Eindämmung des Notstands beitragen könnten, so gäbe es doch mildere Mittel. Die werden dann jedoch wenn es hoch kommt in anderthalb Sätzen aufgezählt, ohne sich die Mühe zu machen, diese Mittel auf Eignung zu prüfen. Und so erstaunt es nicht, dass auch hier wieder als bedeutungslos vom Tisch gewischt wurde, in der Beweisaufnahme nachzuzeichnen, wie die Grünen innerhalb kürzester Zeit von einer Anti-Garzweiler-II-Partei zu einer Garzweiler-II mittragenden Partei wurden. Und auch dass das eben kein Einzelfall, sondern ein strukturelles Problem ist und damit der Weg zu den Grünen bzw allgemein zu einer Partei zwar als milderes, aber eben nicht als geeignetes Mittel anzusehen ist, interessierte das Gericht nicht. Im Detail hätten wir gern genauer belegt, dass für etliche Personen die Motivation bei den Grünen aktiv zu sein der Klimaschutz ist. Wir beantragten konkret eine Beweiserhebung darüber, dass

Anfang Oktober 2020 die Partei der Grünen forderte den Autobahnbau zu stoppen und sämtliche Autobahnbauprojekte auf den Prüfstand zu stellen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit und dass eben jene Grünen dann in Hessen an der Regierung im Herbst 2020 mit gewaltsamer Räumung die Rodung eines Teils des Dannenröder Walds für den Bau der A49 durchsetzten. Wir hätten darüberhinaus im Rahmen dieses Verfahrens belegen können, dass sie einst als Anti-Atom-Partei angetretenen Grünen für die Verlängerung der AKW-Laufzeiten im Jahr 2022 und für die Langzeitbetriebsgarantie beim sogenannten Ausstiegskonsens im Jahr 2000 stimmten. Wir wollten reden darüber, dass sich Robert Habeck, obwohl die Grünen sich offiziell gegen den Ausbau fossiler Energien wenden, für den Bau von LNG-Terminals engagierte und darüber dass die Grünen in Lützerath an der Regierung im Oktober 2022 zunächst per Deal und Anfang 2023 die Räumung des Dorfes auch praktisch für den Braunkohletagebau durchsetzten und so die Abbaggerung weiterer Kohle ermöglichten. Wir hätten belegt, dass die Mitarbeit in einer Partei die eigenen Positionen ändert und dieser Effekt besonders stark ist, wenn die Partei an der Regierung beteiligt ist. Oder dass daraus resultierend eine eigene Partei zu gründen nichts bringt um politische Ziele zu erreichen.

Durchaus nicht unlogisch erfordert der Notstandsparagraf neben dem Vorliegen eines Notstands, dem Nichtvorhandensein milderer Mittel und des Unvorhandenseins staatlicher Abhilfe auch, dass die Aktion selbst ein geeignetes Mittel ist, um gegen den Notstand zu agieren. Zugegeben eine schwierige Frage, denn in einer komplexen Welt ist es selten möglich, politische Entscheidungen exakt auf einzelne Handlungen zurückzuführen. Doch schwierig bedeutet nicht unmöglich und so hätten wir sehr gern im Kleinen wie auch im Großen über die Eignung der vorgeworfenen Handlungen gesprochen.

Wir hätten belegt, dass die hier verhandelte Blockade Schadstoffemissionen in der Region verhindert hat, nämlich ca. 0,89 t Feinstaub, 12,36 t Schwefeldioxid und 44,27t Stickstoffoxide. Bei durchschnittlich einem Menschen am Tag, der durch den Betrieb des Kraftwerks Neurath durch Luftverschmutzung in dessen Umgebung getötet wird wäre also allein bei Betrachtung der Auswirkungen der Feinstaubemissionen hier ganz deutlich die Eignung einer solchen Aktion unterstrichen worden. Doch auch darüber Beweis zu erheben sei bedeutungslos. In Entscheidungen wie diesen wird deutlich, mit welcher Überheblichkeit Gerichte mit den Kollateraltoten des Industriekapitalismus umgehen.

Aber auch im größeren Maßstab betrachtet, sind Handlungen wie die hier vorgeworfene historisch in zahlreichen Fällen notwendige Bestandteile erfolgreicher Protestbewegungen gewesen. Darüber Beweis zu erheben scheint am Amtsgericht Grevenbroich vollkommen fernliegend. Dass es das jedoch eben nicht ist, belegen andere Gerichte, die bei vergleichbaren Vorwürfen durchaus Protestforscher*innen als sachverständige Zeug*innen luden. Die hätten uns dann bestätigen können, dass legaler Protest allein oft wirkungslos bleibt und unpopuläre Taktiken die Unterstützung für andere Gruppen der Klimagerechtigkeitsbewegung erhöhen können. Wir hätten belegen können, dass provokante Aktionen für politische Ziele Öffentlichkeit schaffen, gerade wenn sie gesetzlich gesetzte Grenzen überschreiten. Wir wollten Beweis erheben darüber, dass solche Aktionen wirkungsvoll und ein geeignetes Mittel sind, auch im scheinbar aussichtslosen Widerstand gegen Großprojekte. Sie können dazu führen, dass die ohnmächtige Stimmung bei wachsenden Teilen der Bevölkerung kippt.

Um diese Fragen nicht nur abstrakt zu betrachten, hätten wir uns gern die Bewegungserfolge der letzten Jahrzehnte näher angeschaut. Wir hätten gesehen: Die Waldbesetzung im Dannenröder Wald führte dazu, dass die Grünen beschlossen zu fordern, keine Autobahnen mehr zu bauen. In Frankreich führten 2018 Straßenblockaden und die darauf aufbauenden Aufstände zur Rücknahme bereits beschlossener Gesetze. Öffentlicher Druck durch Platzbesetzungen wie in Wyhl führten zum Aus der WAA in Wackersdorf sowie des AKW in Wyhl. Die Aufhebung der Rassentrennung in den USA beruhte auf gewollten und bewussten Verstößen gegen Gesetze. Ein Generalstreik am 12.11.1948 führte in der BRD zur Sozialen Marktwirtschaft. Die Suffragetten waren deshalb mit ihrem Kampf ums Frauenwahlrecht erfolgreich, weil sie Aktionen machten, die zwar illegal waren und negativ rezipiert wurden, aber für Aufmerksamkeit sorgten.

Nein, wir stehen nicht allein mit der Auffassung, dass es Proteste braucht für Wandel. Sogar der Weltklimarat hält soziale Bewegungen für eine wichtige Triebkraft von sozialem und institutionellem

Wandel. Und auch darüber hätten wir gern geredet, doch auch das erschien der Richterin unbedeutend. Sie wähnt gleich ein friedliches Zusammenleben in Gefahr, wenn darüber auch nur Beweis erhoben würde. Ich frage: Wie friedlich ist das aktuelle Zusammenleben? Ist es friedlich, wenn der Inselstaat Tuvalu auch aufgrund der Emissionen von RWE in den Fluten der Meere versinkt? Wenn Menschen an den Emissionen aus den Kraftwerken von RWE sterben und krank werden? Wenn Menschen die auch vor den Auswirkungen des Klimawandels fliehen an Europas Außengrenzen brutal in den Tod getrieben werden? Der status quo ist nicht friedlich, außer wir verschließen die Augen vor allem außerhalb unserer militärisch abgesicherten Komfortzone.. Die wirkliche Gefährdung besteht im Weiter-so und im angestrengten Leugnen der eigenen Mitverantwortung für das große Ganze.

Sachlich

Schon allein deshalb wäre hier freizusprechen, vollkommen unabhängig davon wie die strafrechtliche Bewertung aussieht. Aber es liegt nicht nur ein rechtfertigender Notstand vor, nein wir haben auch etliche Anträge zum vorgeworfenen Geschehen gestellt. So beispielsweise, dass die Kohle im Kraftwerk bzw in den Kohlebunkern für durchgehenden Betrieb aller Kraftwerksblöcke bis Mitternacht, mithin mehrere Stunden nach der Räumung, gereicht hätte. Das, so das Gericht sei bedeutungslos. Aber was, wenn nicht das Ausmaß einer Störung und ob diese tatsächlich durch die vorgeworfene Aktion hervorgerufen wurde, sollte denn entscheidend sein, wenn der Vorwurf doch die Störung eines Betriebes ist. Die Ablehnung des Antrags zeigt deutlich die Weigerung des Gerichts, sich den erhobenen Vorwurf überhaupt genauer anzugucken. Ich widerspreche bereits der Argumentation des Gerichts, dass jede Abweichung vom Normalablauf bereits eine Störung sei, egal ob und welche betrieblichen Folgen sie hat. Ansonsten wäre jedes im Pausenraum von RWE liegengelassene Butterbrot, was einer Putzkraft mehr Aufwand bereitet, ebenfalls als Störung öffentlicher Betriebe zu werten, weil irgendwas anders war als an anderen Tagen. Abweichung von einem – ohnehin immer nur imaginierten – Normalablauf wird erst dann zur Störung, wenn diese Abweichung ursächlich ist für bestimmte Konsequenzen. Und genau zu dieser Ursächlichkeit fehlt es an einer Beweisaufnahme. Aber selbst bei einer solchen Betrachtung wie das Gericht sie vornimmt ist spätestens bei der Strafzumessung relevant, welche genaue Störung denn nun entstanden sein soll.

Vollkommen offen bleibt neben der Frage ob das teilweise Herunterfahren des Kraftwerks eine technisch unnötige Maßnahme von RWE war, auch die Frage, warum und wann die Schienenstrecke überhaupt gesperrt wurde. Keiner der vernommenen Zeug*innen hat ausgesagt, die Angeklagte vor 16.00 Uhr irgendwo gesehen zu haben an jenem Tag. Wie soll sie denn dann verantwortlich sein für eine Streckensperrung um 5.30 Uhr? Oder für eine Leistungsdrosselung um 12 Uhr? Die Beweisaufnahme hat dazu keinerlei Erkenntnisse erbracht. Im Widerspruch zu den Feststellungen bzw eben vor allem Nichtfeststellungen der Beweisaufnahme lesen wir in den Beweisantragsablehnungen dann dennoch, durch die Blockade sei es zu einer Störung gekommen.

Aus dem Parallelverfahren wissen wir, dass die Gleissperrung eben nicht wegen Personen im Gleisbereich erfolgte, sondern wegen Menschen in der Nähe. Damit ist die Störung im Betriebsablauf mindestens zunächst eine rein präventive Maßnahme von RWE selbst. Der obigen Argumentation dass jede Abweichung vom üblichen Geschehen also eine Störung öffentlicher Betriebe darstelle, müsste es folgerichtig nun Ermittlungen geben gegen die Person bei RWE, die entschieden hat, die Schienen obwohl sie nutzbar waren, zu sperren. Doch darauf werden wir wohl vergeblich warten.

Ob der hier vorgeworfene Strafgesetzbuchparagraf überhaupt anwendbar ist, lässt sich ebenfalls aus guten Gründen bezweifeln. So dient der Paragraf dem Schutz von Anlagen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen. Wenn nun jedoch die Anlage nicht betrieben wird, um Menschen zu versorgen, sondern um möglichst viel Geld zu verdienen, hat sie dann den Schutz durch einen solchen Paragrafen überhaupt verdient? Selbst wenn unstrittig und zu keinem Zeitpunkt jemals die

Stromversorgung im Netz in Gefahr war? Geht eine solche Auslegung nicht vollkommen am Sinn des Gesetzes vorbei, weil die Versorgung der Menschen sichergestellt sein und bleiben soll, vorliegend jedoch zu keinem Zeitpunkt gefährdet war?

In diesem Kontext auch spannend: Der RichterIn ist es vollkommen egal, ob es technisch problemlos andere Möglichkeiten der Kohleversorgung des Kraftwerks gegeben hätte. Die Option anstelle der Versorgung über die Schiene beispielsweise das Förderband zu nutzen, betrachtete sie als irrelevant weil hypothetisch. Wir müssen nach der real stattgefundenen Beweisaufnahme wegen der Weigerung unseren Vorbringen nachzugehen zugunsten der Angeklagten davon ausgehen, dass das Kraftwerk auch über die Förderbänder hätte versorgt werden können, ohnehin genug Vorrat hatte um bis Mitternacht zu laufen und in erster Linie zum Geldverdienen betrieben wird. In einem dieser Punkte etwas anderes zu behaupten, ohne darüber Beweis zu erheben und bei vorliegender Ablehnung der vorgebrachten Beweisanträge, wäre unzulässig. Um es nochmal deutlich zu sagen: Wenn das Gericht beschließt, dass unsere Vorbringen egal seien, dann darf es im Urteil nicht das Gegenteil behaupten. Wir gehen dennoch davon aus, dass genau das eintreten wird.

Wir haben hier als Zeugen einen Rechenkünstler von RWE erlebt, der in-house trainiert wurde, was und wie er vor Gericht aussagen sollte. Abgesehen davon, dass das Gericht sich für diese offensichtliche Zeugenbeeinflussung nicht die Bohne interessiert und uns Fragen dazu sogar verboten hat, hat es sich ebenso nicht die Bohne für unseren Beweisantrag interessiert, der nachgewiesen hätte, dass die vorgelegten Schadenszahlen viel zu hoch waren. Was, frage ich, hilft uns denn ein Zeuge, der lediglich über die Schadenshöhe irgendwas sagen kann, wenn das Gericht im Anschluss definiert, die Schadenshöhe sei gänzlich irrelevant? Gezielt war in der Beweisaufnahme Platz für belastende Zeug*innen, aber für fundierte Zweifel an deren Aussagen nicht. Und der formale Ausweg war dann schlicht die Behauptung, der Schaden sei ohnehin egal. Dass das nicht so sein muss vor Gericht zeigt der Blick auf einen ähnlich gelagerten Fall, in dem das Gericht selbst einen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragte. Wenig überraschend stellte dieses Gutachten dann auch fest, dass die Zahlen von RWE hinten und vorne nicht stimmen.

Mit welcher offensichtlicher Desinteresse und wie respektlos gegenüber der Angeklagten das Gericht agiert hat, zeigt sich auch in der fließbandmäßigen und vollkommen sachfremden Ablehnung zahlreicher Beweisanträge. So beantragten wir festzustellen, dass bei der Räumung keine Sanitäter*innen vor Ort waren, dass ein Kohlezug über Menschen und eine Konstruktion wie die vorgeworfene fahren kann ohne Schaden zu nehmen, dass fehlender Schotter den Zugverkehr nicht beeinträchtigt, dass Rohre unter den Schienen keinen Einfluss auf die Nutzbarkeit derselben haben. Wir beantragten Beweis zu erheben über den Charakter des Geschehens: Es war offen zugänglich, auf Kommunikation ausgerichtet, mit einem politischen Anliegen. Abgewiesen wurden all diese Vorbringen mit der Floskel, es bestünden mildere Mittel zur Abwehr der Gefahren des Klimawandels und der Kohleverstromung und zudem seien durch solche Aktionen die Rettungschancen allenfalls unwesentlich erhöht. Abgesehen davon dass dieser Satz nicht mehr als eine inhaltsleere Floskel ist, weil er die vermeintlich existierenden Mittel nicht benennt (dazu an anderer Stelle mehr), so ist er aber vor allem eins: Vollkommen am Vorbringen dieser Anträge vorbei. Die Frage darum, ob beim Vorliegen eines Versammlungsgeschehens wie hier, nicht zunächst versammlungsrechtliche Maßnahmen hätten ergehen müssen, bevor ein polizeiliches Einschreiten rechtmäßig gewesen wäre, haben nichts mit Notstand zu tun. Die Betrachtung der technischen Auswirkungen der Blockadekonstruktion haben ebenfalls nichts mit Notstand zu tun. Sie belegen vielmehr, dass rein technisch nichts als menschliche Körper die Schiene blockierten. Dass es vorliegend eben keine Veränderung irgendeiner Sache gegeben hat. Eben das ist aber vorgeworfen und elementares Tatbestandsmerkmal der Störung öffentlicher Betriebe, ohne dürfte es

keine Verurteilung geben. Eine genauere Betrachtung aus Sicht des Gerichts wie gewohnt: irrelevant.

Dass die Zeugen sich vollkommen widersprachen bei der technischen Beschreibung und der Dauer des Lösens der Ankettvorrichtung: Vermutlich ist das dem Gericht nicht mal aufgefallen, so sehr ist alles egal, was tatsächlich stattgefunden hat.

Fassen wir also zusammen: Warum die Strecke gesperrt wurde ist unklar, aber egal. Ob es notwendig war das Kraftwerk herunterzufahren ist egal. Ob RWE überhaupt Schaden und der Gesellschaft nicht vielleicht sogar Nutzen entstanden ist durch die vorgeworfene Aktion ist auch egal. Ob und wenn ja welchen Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen Aktion und Betriebsentscheidungen von RWE es gab bleibt vollkommen offen.

Nach alledem hat die Beweisaufnahme nichts für eine Verurteilung ergeben: Keine durch die Angeklagte verursachte Störung, keinen Schaden, keine Veränderung der Gleisanlage, keinen Widerstand. Und das alles ganz abgesehen davon, dass davon ausgegangen werden muss zugunsten der Angeklagten, dass sehr wohl ein rechtfertigender Notstand vorliegt.

Ich beantrage also Freispruch, wohl wissend, dass es den nicht geben wird und frage mich dabei, ob nicht das von der Angeklagten beantragte Auswürfeln genauso rechtsstaatlich oder rechtswidrig gewesen wäre wie die Weigerung, über wesentliche Bestandteile der Vorwürfe Beweis zu erheben.

Von ihr soll ich übrigens an Stelle eines letzten Wortes das folgende ausrichten:

„Ich habe mich heute entschieden, nicht im Gericht zu sein, sondern da wo es wichtiger ist: Vorm Kohlekraft Neurath. Leider läuft das Kraftwerk immer noch, gerade soll die Laufzeit sogar um ein weiteres Jahr verlängert werden – das grüne Wirtschaftsministerium prüft (ein weiterer Beleg dafür dass Politiker*innen uns immer verraten werden). Weitere Jahre voller CO₂ und anderer Umweltgifte. Ich finde das nicht hinnehmbar, genauso wie viele meiner Freund*innen. Deshalb sitzen wir heute vor der Kraftwerkszufahrt um klar zu machen, dass es wichtig ist, weiter gegen die dreckige Kohle zu kämpfen. Dafür, dass wir saubere Luft atmen können und diese Erde für uns und künftige Generationen bewohnbar bleibt. Und weil wir diesen Staat und unsere Angst vor seinen Institutionen nur überwinden, wenn wir aktiv bleiben, unabhängig davon welch abschreckendes Urteil hier heute wieder verkündet werden soll.

Mir ist bekannt, dass das Urteil hier sowieso schon fest steht, dass hätte die Richterin in ihrer gesamten Verhandlungsführung, Missachtung vieler prozessualer Rechte und allgemeinem Desinteresse gegenüber den Vorbringen der Verteidigung oder auch nur einer detaillierten Beweiserhebung kaum deutlicher machen können. Ich habe überlegt, dazu noch ein paar längere Ausführungen zu machen, aber letztendlich sind es nicht die Gerichte, welche unsere Welt zum Bessern ändern werden. Deshalb bin ich heute woanders.“